Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Martina Franke

WTO, China - Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?

Heft 114

November 2011

WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?

Von

Martina Franke

Institut für Wirtschaftsrecht Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Assessorin Martina Franke, LL.M.oec., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsrecht und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tietje, LL.M.) der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Matthias Lehmann (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 114

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://www.dnb.ddb.de abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print) ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-419-4

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe "Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht" finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23 http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23

Institut für Wirtschaftsrecht Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Universitätsplatz 5 D-06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180

Fax: 0345-55-27201

E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	. Einleitung				
В.	Hintergrund und Zusammenfassung des Verfahrens				
C.	. Panelentscheidung				
D.	Rechtliche Fragestellungen der Entscheidung im Überblick	12			
	Anwendbarkeit von Art. XX GATT als Rechtfertigung in nicht-WTO Abkommen I. Die Panelentscheidung in China – Raw Materials. II. Diskussion der Panelentscheidung 1. Beziehung zwischen Beitrittsprotokoll und WTO Abkommen 2. Auslegung des Art. 11.3 APC. a) Art. 11.1 und 11.2 APC. b) Art. XX GATT. c) "Right to regulate trade". d) Ziel und Zweck.	13 15 16 20 23			
	Ausnahmevorschrift des Artikels XI:2(a) GATT I. Die Panelentscheidung in <i>China – Raw Materials</i> II. Diskussion der Panelentscheidung III. Schlussbemerkungen	27 29			
Sch	nrifttum	31			

A. Einleitung

Viele Staaten sehen sich mit dem Problem konfrontiert, ihren Rohstoffbedarf nicht selbst durch eigene Vorkommen decken zu können und müssen daher für eine sichere Versorgung mit Rohstoffen von außen sorgen. Dies erfolgt vor allem auf dem internationalen Markt, den Rohstoffmärkten. Hiervon betroffen sind im Hinblick auf wichtige Metalle vor allem Rohstoffimporteure wie die EU und Deutschland. Metalle werden in der Industrie zur Produktion von hochtechnologischen Produkten, Kfz oder neuen Umwelttechnologien und vielen weiteren Produkten eingesetzt. Eine sichere Versorgung ist daher nicht allein für die bestehende Produktion von enormer Bedeutung, sondern auch für die Entwicklung neuer Technologien und damit die Produktion in der Zukunft.

Die Rohstoffversorgung ist in den Rohstoffimportländern zunehmend von einem knapper werdenden Angebot bedroht.¹ Dies beruht nicht zwingend auf einer tatsächlichen Verknappung bzw. Erschöpfung der Vorkommen. Dies beruht in erster Linie darauf, dass die Rohstoffe sehr konzentriert nur in wenigen Ländern vorkommen und in diesen rohstoffreichen Ländern Produktions- und Ausfuhrbeschränkungen existieren. Die Arten sind hierbei sehr vielfältig und umfassen Produktionsverbote, Exportverbote, Exportkontingente, Exportzölle und -abgaben, Minimumexportpreise und nicht-automatische Lizenzverfahren.

Beschränkungen der genannten Art haben sehr unterschiedliche ökonomische Wirkungen zur Folge.² Sie können zunächst einmal zu steigenden Weltmarktpreisen führen. Sie bewirken aber insbesondere, dass der Zugang zu Rohstoffen unmittelbar beschränkt ist und wirken somit wettbewerbsverzerrend. Dennoch gibt es zahlreiche legitime Gründe, Beschränkungen oder Verbote der Ausfuhr anzuwenden. In erster Linie für Rohstoffe relevant ist die Förderung der nachgelagerten Industrie. Durch eine Beschränkung der Ausfuhr steigt zwar der Weltmarktpreis für den Rohstoff aufgrund des knapper gewordenen Angebots (unter der Bedingung, dass das die Beschränkung anwendende Land einen großen Anteil an der Weltproduktion für diesen Rohstoff hat und daher die Weltmarktpreise zu beeinflussen vermag). Auf dem Inlandsmarkt jedoch steigt das Angebot für das betroffene Produkt und damit sinkt der Inlandspreis, wodurch die weiterverarbeitende inländische Industrie günstigeren Zugang zu dem Rohstoff hat, als dies auf dem Weltmarkt der Fall wäre. Gerade für Entwicklungsländer ist dies für die Entwicklung einer nachgelagerten Industrie zur Diversifizierung der Exporte von sehr großer Bedeutung. Daneben werden die Beschränkungen auch angewendet, um Staatseinkünfte zu erzielen, in Entwicklungsländern nicht selten die einzige Finanzierungsquelle, da sie über kein funktionierendes Steuer-

Vgl. für einen Überblick über die ökonomischen Effekte: WTO, World Trade Report 2010 – Trade in Natural Resources, Kapitel D, erhältlich im Internet: <www.wto.org/english/res_e/publications_e/wtr10_e.htm> (besucht am 27. Oktober 2011).

Vgl. European Commission, Critical raw materials for the EU: Report of the Ad-hoc Working Group on defining critical raw materials, Juni 2010, erhältlich im Internet: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/critical/index_en.htm> (besucht am 27. Oktober 2011); Franke, Rohstoffversorgungssicherheit, 6 ff.

system verfügen. Nicht zuletzt geht es vielfach auch darum, erschöpfliche natürliche Ressourcen sowie die Umwelt zu schützen.

Eine maßgebliche Rolle im Wettbewerb um die Rohstoffe nimmt die Volksrepublik China ein. China ist Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) und erhält dennoch noch immer zahlreiche Ausfuhrbeschränkungen gerade auch für Metalle aufrecht; dazu zählen Kontingente, Verbote, Steuern und Genehmigungsverfahren, die aus Chinas Sicht aus Gründen des Umweltschutzes, der Bewahrung natürlicher Ressourcen oder der Sicherung eines stabilen Inlandsangebots aufrecht erhalten werden. Zu beobachten ist, dass die Ausfuhrbeschränkungen für metallische Rohstoffe die grundsätzliche politische Zielsetzung Chinas komplementieren, nämlich möglichst umfangreich Rohstoffe für den heimischen Markt zu sichern. Dies erfolgt zum einen über ausgedehnte Rohstoffkäufe im Ausland und auf dem internationalen Markt, zum anderen dadurch, dass Rohstoffe in nur sehr geringen und meist kontrollierten Mengen ausgeführt werden dürfen. Dies verdeutlicht ein Blick auf die Entwicklung der Aus- und Einfuhr metallischer Rohstoffe in China seit der Jahrtausendwende. Der Import von Bergbauprodukten ist enorm gestiegen und macht heute einen Anteil von 26% aller Importe aus. Umgekehrt ist der Anteil der Exporte dieser Stoffe drastisch gesunken auf gerade 1-2%.3

In diesen Kontext ist der Fall *China – Raw Materials*⁴ einzuordnen. Die folgenden Abschnitte dienen dazu, einen Überblick über den Streit und dessen Hintergründe zu geben. Das Verfahren und die Entscheidung des Panels sollen zusammengefasst skizziert werden. Aus den zahlreichen interessanten rechtlichen Fragen, die die Entscheidung bietet, sollen zwei Aspekte Gegenstand einer näheren Analyse der Panelentscheidung sein:

- 1. Ist Artikel XX GATT⁵ als Rechtfertigung für Verletzungen von nicht-WTO Abkommen anwendbar?
- 2. Die Auslegung des Artikels XI:2(a) GATT durch das Panel.

B. Hintergrund und Zusammenfassung des Verfahrens

Mit dem Beitritt zur WTO im Jahr 2001 ist die Volksrepublik China die damit verbundenen Verpflichtungen in den WTO Abkommen eingegangen. Für die Ausfuhr von Waren enthalten diese ein Verbot nichttarifärer Handelsbeschränkungen in Art. XI GATT. Zusätzliche Verpflichtungen, die über die der WTO Abkommen hinausgehen können, ist China im Rahmen seines Beitrittsprotokolls⁶ eingegangen. Hierin hat sich China verpflichtet, Ausfuhrzölle und -abgaben abzuschaffen und nicht anzuwenden, eine Verpflichtung, die weit über die ausfuhrspezifischen Regelungen des

WTO, Trade Policy Review China, Report by the Secretariat vom 26. April 2010, WT/TPR/S/230, Annex AI Tabellen 2 und 3.

WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R.

⁵ General Agreement on Tariffs and Trade vom 15. April 1994, in: Tietje (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 2009.

WTO, Protocol on the Accession of the People's Republic of China vom 23. November 2001, WT/L/432.

GATT hinausgeht. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Produkte, die in einem Annex zu dem Beitrittsprotokoll ausdrücklich genannt sind.

Dennoch erhält China zahlreiche Maßnahmen aufrecht, die die Ausfuhr von Rohstoffen beschränken. Durch seine besondere Stellung – China ist weltweit nahezu führender oder führender Produzent, mitunter einziger Produzent diverser Rohstoffe⁷ – erzeugt China mit diesen Maßnahmen unfaire Wettbewerbsbedingungen zum Nachteil der europäischen und US-amerikanischen Industrie sowie der Industrie in anderen Ländern, die ihren Rohstoffbedarf durch Importe decken müssen. Betroffen sind Industrien, die Rohstoffe zur Produktion von Stahl und Aluminium sowie chemischer Produkte verwenden müssen, die wiederum Ausgangsstoffe für zahlreiche andere Produktionsgüter sind, bspw. Getränkedosen, Folie, CD's, Kfz, Batterien, Medizin oder Solarzellen.⁸ Zu den die Ausfuhr beschränkenden Maßnahmen Chinas zählen⁹:

- Ausfuhrquoten, die die Menge eines zu exportierenden Gutes beschränken,
- Ausfuhrabgaben, die den Ausfuhrpreis erhöhen und
- andere Beschränkungen wie das Erfordernis von Ausfuhrgenehmigungen, Minimumausfuhrpreise oder besondere Verwaltungsverfahren, welche den Kreis der potenziellen Exporteure begrenzen und von diesen eine Abgabe für das Recht zur Ausfuhr verlangen.

Entsprechend der Angaben im Trade Policy Review Chinas erhielt die Volksrepublik folgende Ausfuhrbeschränkungen aufrecht 10: gesetzliche Ausfuhrsteuern für 95 Warengruppen (HS achtstelliger Code), davon waren 66 Warengruppen Gegenstand geringerer und drei Warengruppen Gegenstand höherer vorläufiger Ausfuhrzölle, für weitere 258 Warengruppen, die nicht von Ausfuhrsteuern erfasst waren, galten ebenfalls vorläufige Ausfuhrzölle; spezielle Ausfuhrabgaben wurden auf 35 Warengruppen erhoben, darunter insbesondere Kunstdünger und die dafür erforderlichen Rohstoffe; Ausfuhrkontingente galten für 173 Warengruppen, für die Ausfuhr von Waren aus 231 Gruppen war eine Lizenz erforderlich.

Diese Praxis ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Zunächst einmal enthält das GATT ein Verbot von Exportbeschränkungen in Form von Kontingenten, Lizenzen oder Minimumausfuhrpreisen (Art. XI:1 GATT). Darüber hinaus ist China mit dem Beitritt zur WTO weitere Verpflichtungen in seinem Beitrittsprotokoll eingegangen, die auch Exportabgaben erfassen und diese, mit wenigen Ausnahmen, ver-

Vgl. Arbeitsdokument zur Mitteilung über die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern (KOM(2008) 699), SEC(2008) 2741, Annex 2, Tabelle 2; sowie Mitteilung über Grundstoffmärkte und Rohstoffe: Herausforderungen und Lösungsansätze, KOM(2011) 25, Anhang.

⁸ Vgl. mit weiteren Beispielen: United States Trade Representative, WTO Case Challenging China's Export Restraints on Raw Material Inputs, erhältlich im Internet: <www.ustr.gov/about-us/press-office/fact-sheets/2009/june/wto-case-challenging-chinas-export-restraints-raw-materi> (besucht am 27. Oktober 2011).

Franke, Rohstoffversorgungssicherheit, 29; WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Request for Consultations by the European Communities vom 25. Juni 2009, WT/DS395/1, G/L/889.

WTO, Trade Policy Review China, Report by the Secretariat vom 26. April 2010, WT/TPR/S/230, 147 ff.

bieten. Daneben verpflichtete sich China mit seinem Beitritt, alle Beschränkungen des Rechtes zu Handeln, d.h. des Imports und Exports, aufzuheben.

Die chinesischen Maßnahmen bewirken eine künstliche Verknappung des Angebots auf den Weltmärkten und damit verbunden massive Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten ausländischer Industrien, die in höchstem Maße von den Importen abhängig sind. Diesen wird der Zugang zu Rohstoffen zu konkurrenzfähigen Preisen verwehrt, worunter schließlich die gesamte Wertschöpfungskette bis hin zum Endverbraucher zu leiden hat. Umgekehrt gewährt diese Politik den chinesischen Produzenten Zugang zu günstigen Rohstoffen durch sinkende Inlandspreise und damit einhergehend Wettbewerbsvorteile gegenüber ausländischen Produzenten.¹¹

Vor diesem Hintergrund beantragten die Europäische Gemeinschaft¹² und die Vereinigten Staaten von Amerika im Juni 2009, gefolgt von Mexiko im August 2009, Konsultation mit China im Hinblick auf verschiedene Beschränkungen der Ausfuhr bestimmter Rohstoffe. Infolge erfolgloser Konsultationen wurde im Dezember 2009 ein einziges Panel (vgl. Art. 9 DSU) eingesetzt. Der Panelbericht ist am 5. Juli 2011 veröffentlicht worden. Das große Interesse an dem Verfahren innerhalb der Mitglieder der WTO lässt sich durch deren starke Beteiligung als Drittparteien belegen. Insgesamt 13 Drittparteien waren an den Verfahren beteiligt, darunter globale Akteure und große Rohstoffimporteure.¹³

Der vorliegende Fall *China – Raw Materials* ist ein komplexer Streit über verschiedene Ausfuhrbeschränkungen von diversen Rohstoffen. Gegenstand des Verfahrens sind verschiedene Formen von Bauxit, Kohle, Fluorit (Flussspat), Magnesium, Mangan, Siliziumkarbid, Siliziummetall, Gelber Phosphor und Zink in natürlicher Form oder mit einem geringen Grad der Weiterverarbeitung. Die beschwerdeführenden Parteien US, EU und Mexiko haben 40 spezifische Maßnahmen bestimmt, ¹⁴ gegen die sie vorgehen. China verletze durch Ausfuhrkontingente, Ausfuhrabgaben, Genehmigungserfordernisse und Minimumausfuhrpreise sowie durch die Zuteilung der Kontingente und die Verwaltung und Nichtveröffentlichung bestimmter Maßnahmen die Regeln des internationalen Handelsrechts. Die konkreten Beschwerden der Parteien variieren leicht, sind im Wesentlichen jedoch gleich. Sie rügen die Verletzung von Art. VIII, X:1, X:3(a) und XI:1 GATT sowie Bestimmungen des Beitrittsprotokolls Chinas (APC) und des Berichts der Arbeitsgruppe (WPR)¹⁵, konkret Art. 1.2, 5.1, 5.2 und 11.3 APC und Abs. 83 (a), (b) und (d), 84 (a) und (b), 162 und 165 des WPR.

Vgl. auch MEMO/09/287 vom 23. Juni 2009, erhältlich im Internet: http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/09/287&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en> (besucht am 27. Oktober 2011).

Mit dem in Kraft treten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 (ABl. EU 2007/C 306/01 vom 17. Dezember 2007) nunmehr Europäische Union.

Am Verfahren beteiligte Drittparteien: Argentinien, Brasilien, Kanada, Chile, Kolumbien, Ecuador, Indien, Japan, Korea, Norwegen, Chinese Taipei, Türkei und Saudi Arabien.

Vgl. WTO, *China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials*, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 2.3 ff.

WTO, Report of the Working Party on the Accession of China vom 1. Oktober 2001, WT/ACC/CHN/49.

China beruft sich zur Verteidigung seiner Maßnahmen auf eine Rechtfertigung aus Art. XX(b) und (g) und Art. XI:2(a) GATT.

Die rechtliche Analyse des Panels wurde im Verfahrensverlauf dadurch erschwert, dass es sich bei den umstrittenen Maßnahmen vielfach um jährliche Bestimmungen handelte, die nach Errichtung des Panels ausliefen oder durch neue Regelungen ersetzt wurden. So hat China im Verfahrensverlauf mehr als 100 legislative, für das vorliegende Verfahren relevante Instrumente erlassen.¹⁶

Am 31. August hat China gegen die Panelentscheidung Rechtsmittel eingelegt.¹⁷ Unter anderem soll das Berufungsgremium (Appellate Body) zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- 1. Die durch das Panel festgestellte nicht-Anwendbarkeit des Art. XX GATT als Rechtfertigung für Verletzungen des Art. 11.3 APC.
- 2. Die Auslegung der Begriffe "vorübergehend" und "kritischer Mangel" des Art. XI:2(a) GATT.
- 3. Die Auslegung der Voraussetzungen des Art. XX(g) GATT.

C. Panelentscheidung

Das Panel entschied im Hinblick auf die meisten bzw. fast alle Beschwerden zu Gunsten der beschwerdeführenden Parteien. Im Einzelnen stellte es folgende Rechtsverletzungen fest:

- 1. Ausfuhrabgaben¹⁸
 - China hat Verpflichtungen, die es mit seinem Beitritt zur WTO im Rahmen seines Beitrittsprotokolls eingegangen ist, verletzt. China verpflichtete sich, keine Ausfuhrabgaben (Zölle und Steuern) anzuwenden, es sei denn solche sind ausdrücklich im Anhang 6 zum Beitrittsprotokoll vorgesehen (Art. 11.3 APC). Die Ausnahmen des Anhangs treffen nicht auf die hier in Frage stehenden Rohstoffe zu.
- 2. Ausfuhrkontingente¹⁹
 - Die Ausfuhrkontingente, die eine Beschränkung oder ein Verbot der Ausfuhr der genannten Produkte bewirken, verletzen Art. XI:1 GATT.
- 3. Verwaltung und Zuteilung von Kontingenten²⁰
 Art. X:3(a) GATT ist durch das Erfordernis von "business management capacity" bei der Zuteilung von Quoten verletzt worden. Die chinesischen Gesetze

WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.5.

WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.52 ff. (7.105).

¹⁹ *Ibid.*, para. 7.161 ff. (7.224).

WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Notification of an Appeal by China under Article 16.4 and Article 17 of the Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes (DSU), and under Rule 20(1) of the Working Procedures for Appellate Review vom 2. September 2011, WT/DS394/11, WT/DS395/11, WT/DS398/10.

²⁰ *Ibid.*, para. 7.627 ff. (7.756, 7.807, 7.678).

beinhalten weder eine Definition des Begriffs noch Richtlinien oder Standards zur Anwendung dieses Erfordernisses. Eine einheitliche, unparteiische und gerechte Anwendung dieses Kriteriums ist damit nicht gewährleistet.

Art. X:1 GATT ist durch die Nichtveröffentlichung von Kontingenten für einige Produkte verletzt worden.

Mit seinem Beitritt zur WTO verpflichtete sich China, das Recht zu Handel, hier insbesondere das Recht zur Ausfuhr, allen Unternehmen in China zu gewähren (Art. 5.1 APC, Abs. 83 WPR) und das Recht zu Handeln keiner Überprüfung oder Zulassung zu unterwerfen (Abs. 84 WPR). China verlangt von den potenziellen Exporteuren vorherige Ausfuhrerfahrung sowie die Erfüllung bestimmter Mindestkapitalanforderungen, durch welche es die Ausfuhrrechte kontrolliert und von einer Genehmigung abhängig macht.

4. Ausfuhrgenehmigungen²¹

Eine Verletzung von Art. XI:1 GATT liegt im Hinblick auf das System der Ausfuhrgenehmigungen vor. Chinas Genehmigungsbehörden haben ein unbegrenztes und unbestimmtes Ermessen, die Bewerbung um eine Lizenz zu verweigern. Dies stellt eine Beschränkung der Ausfuhr dar, die gegen die Vorschrift verstößt.

5. Minimumausfuhrpreise²²

Art. XI:1 GATT wurde verletzt, indem China von den Exporteuren verlangt, zu festgelegten oder koordinierten Preisen zu exportieren.

Art. X:1 GATT ist durch die Verfahren zur Koordinierung der festgelegten Preise verletzt worden.

Die Verteidigung Chinas beruhte auf der Behauptung, dass die Maßnahmen gerechtfertigt seien. China berief sich insbesondere auf eine Rechtfertigung aus Art. XI:2(a) und XX GATT aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Bewahrung seiner natürlichen Ressourcen. Die Beschränkungen würden auf energieintensive, ressourcenintensive und verschmutzungsintensive Produkte angewendet. Eine Beschränkung der Ausfuhr vermindere die Produktion in China und reduziere somit die Verschmutzung. Zudem sei eine Beschränkung aufgrund einer kritischen Verknappung des Angebots erforderlich, da die Rohstoffreserven nur für einen geringen verbleibenden Zeitraum von ungefähr 16 Jahren genügen würden. Das Panel lehnte eine Rechtfertigung der Maßnahmen aus Art. XX(b) und (g) und Art. XI:2(a) GATT Chinas umfassend ab:

1. China konnte nicht nachweisen, dass es die Beschränkungen nur vorübergehend anwendet, um einen kritischen Mangel einer wichtigen Ware zu verhüten oder zu beheben (Art. XI:2(a) GATT). Die Maßnahmen seien zum einen bereits seit zehn Jahren in Kraft. Zum anderen kann von einem kritischen Mangel nicht gesprochen werden, wenn die Erschöpfung der Ressource erst nach Ablauf von schätzungsweise 16 Jahren eintritt.²³

²¹ *Ibid.*, para. 7.862 ff. (7.958).

²² *Ibid.*, para. 7.984 ff. (7.1066, 7.1082, 7.1102).

²³ *Ibid.*, para. 7.238 ff.

- 2. Das Panel lehnte die Anwendbarkeit von Art. XX GATT zur Rechtfertigung der Verletzung von Art. 11.3 APC grundsätzlich ab. Der Wortlaut und Kontext dieser Norm schließe eine Anwendung der allgemeinen Ausnahmen des GATT aus. Auch das Beitrittsprotokoll insgesamt erlaube eine Anwendung des Art. XX GATT für eine Rechtfertigung einer Verletzung des Art. 11.3 APC nicht.²⁴ Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Rechtfertigung nach Art. XX(b) und (g) GATT *arguendo* kam das Panel zu dem Schluss, dass selbst bei unterstellter Anwendbarkeit des Art. XX GATT die Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen nicht vorlägen.²⁵
- 3. China argumentierte, dass es die Kontingente und Steuern nur deshalb anwende, um seine erschöpflichen natürlichen Ressourcen zu bewahren. Art. XX(g) GATT müsse im Lichte der Souveränität eines Staates über seine natürlichen Ressourcen und im Interesse eines Mitglieds an seiner eigenen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ausgelegt werden. Das Panel konnte China hiervon nicht überzeugen. China habe weder belegen können, dass die Maßnahmen zur Erhaltung der erschöpflicher Naturschätze angewendet werden, noch konnte es zeigen, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs angewendet werden. Die Maßnahmen seien auch nicht angemessen und ausgewogen (even-handed).²⁷
- Schließlich begründete China die Notwendigkeit seiner Maßnahmen damit, dass sie für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich seien, da hierdurch die Verschmutzung reduziert würde. Die Verschmutzung würde während des Produktionsprozesses der Rohstoffe verursacht, da die Produktion der Metalle selbst verschmutzungsintensiv, energieintensiv und ressourcenbasiert sei. Eine Beschränkung der Ausfuhr von Primärprodukten führe daher zu einer Reduzierung der Produktion dieser Stoffe und vermindere damit die Verschmutzung. Beschränkungen der Ausfuhr von Sekundärrohstoffen (Schrotte) würden angewendet, da ein ununterbrochenes Angebot von Schrott für die Recyclingindustrie notwendig sei, um die Produktion von der Primärproduktion weg, hin zur Sekundärproduktion zu verlagern. Die Sekundärproduktion sei weniger verschmutzungsintensiv. Darüber hinaus machte China deutlich, dass es Ausfuhrbeschränkungen gegenüber inländischen Produktionsbeschränkungen zum Schutz der Umwelt bevorzuge, da Ausfuhrbeschränkungen wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung ermöglichen.28

Das Panel kam zu dem Schluss, dass China den Nachweis, dass die Maßnahmen dem Gesundheitsschutz dienen, nicht erbracht habe. China habe nicht beweisen können, dass die Maßnahmen zu einer Verringerung der Verschmutzung führen würden. Nach Ansicht des Panels sei nicht der Umstand,

²⁴ *Ibid.*, para. 7.107 ff.

²⁵ *Ibid.*, para. 7.356 ff.

²⁶ *Ibid.*, para. 7.356.

²⁷ *Ibid.*, para. 7.359 ff.

²⁸ *Ibid.*, para. 7.470 ff.

dass ein Produkt gehandelt wird ursächlich für die Verschmutzung. Eine Beschränkung der Ausfuhr könne daher dem Umweltschutz nicht dienen.²⁹

D. Rechtliche Fragestellungen der Entscheidung im Überblick

Das Thema der wettbewerbsverzerrenden Handelsbeschränkungen für Rohstoffe durch China ist seit seinem Beitritt zur WTO ein ständiger Begleiter in seinen Handelsbeziehungen zu vielen Rohstoffimporteuren.

Dementsprechend greift der Panelbericht viele interessante Fragen der Rohstoffproblematik im Kontext der WTO auf. Hierzu zählen:

- 1. Art. XI:2(a) GATT ist bislang in keinem Streitbeilegungsverfahren bemüht worden, so dass das Panel hier sich erstmals mit einer Auslegung dieser Norm zu beschäftigen hatte.
- 2. Das Panel lehnte die Anwendung von Art. XX GATT zur Rechtfertigung der Verletzung von Art. 11.3 APC grundlegend ab und steht damit in Kontrast zu der Entscheidung des Appellate Body in *China Audiovisual Products*³⁰, welcher die Ausnahmeregelungen des Art. XX GATT für Verletzungen des Art. 5.1 APC grundsätzlich anwendete.
- 3. Im Unterschied zu vielen vorhergehenden Entscheidungen stützte sich das Panel explizit auf Art. 31(3)(c) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK)³¹ und bemüht das "Prinzip der Souveränität über natürliche Ressourcen" zur Interpretation des Begriffs "Erhaltung" in Art. XX(g) GATT. Ebenso zog das Panel die Präambel des WTO Abkommens als relevanten Kontext zu Art. XX GATT im Rahmen der Auslegung heran.
- 4. Können Beschränkungen der Ausfuhr von Verschmutzung verursachenden Rohstoffen gemäß Art. XX(b) GATT gerechtfertigt werden?³² Im diesem Zusammenhang stellt sich weiterhin die Frage, ob Ausfuhrbeschränkungen auf Schrotte mit der Begründung gerechtfertigt werden können, dass sie weniger Umweltverschmutzung verursachen als die Primärproduktion.

E. Anwendbarkeit von Art. XX GATT als Rechtfertigung in nicht-WTO Abkommen

Ein erster nach wie vor umstrittener Aspekt, der erstmals von einem Panel aufgegriffen wurde, ist die Diskussion um die Anwendbarkeit der allgemeinen Ausnah-

²⁹ *Ibid.*, para. 7.474 ff.

WTO, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, Report of the Appellate Body vom 21. Dezember 2009, WT/DS363/AB/R.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. II 1985, 927.

Anstelle einer Ausfuhrbeschränkung käme alternativ ein inländisches Produktionsverbot in Betracht. Hieraus ergibt sich wiederum konsequent die Frage, ob Produktionsverbote für Rohstoffe überhaupt vom GATT erfasst werden, ob also Rohstoffe als "Produkt" oder "Ware" iSd GATT anzusehen sind.

meregelungen des Art. XX GATT als Rechtfertigung in anderen nicht-WTO Abkommen, hier konkret für Verletzungen des Beitrittsprotokolls Chinas. Noch das Panel in *China – Audiovisual Products* vermied eine Analyse dieser systematisch schwierigen Konstellation zwischen dem GATT und dem Beitrittsprotokoll Chinas. Erst der Appellate Body (AB) in jenem Verfahren setze sich mit der Problematik intensiv auseinander.

I. Die Panelentscheidung in China – Raw Materials

Das Panel hatte im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob Art. XX GATT zur Rechtfertigung der Verletzung von Art. 11.3 APC angewendet werden könne.³³ Die beteiligten Parteien, die EU, US und Mexiko auf der einen Seite, China auf der anderen, sind hierüber uneinig.

China ist der Ansicht, dass sich seine Berechtigung, Art. XX GATT als Rechtfertigung im Rahmen seines Beitrittsprotokolls zur Anwendung zu bringen, aus dem Beitrittsprotokoll insgesamt zusammen mit den in Anhang 1 zum DSU genannten Übereinkommen ("covered agreements", vgl. Art. 1.1 DSU) ergäbe. Darüber hinaus ergäbe sich aus dem einem Mitglied inhärenten Recht den Handel zu regulieren (right to regulate trade), dass eine Inbezugnahme des Art. XX GATT im Beitrittsprotokoll nicht erforderlich war, um dieses Regulierungsrecht ausüben zu können.³⁴

Die beschwerdeführenden Parteien stellen dem entgegen, dass die Ausnahmeregelungen des GATT exklusiv für Verletzungen desselben vorgesehen seien. Eine Anwendbarkeit außerhalb des GATT komme nur dann in Betracht, wenn ein anderes WTO Abkommen auf diese Vorschriften ausdrücklich Bezug nimmt. Wortlaut und Kontext eines Abkommens müssten Grundlage für eine Anwendbarkeit des Art. XX GATT sein. Art. 11.3 APC sei darüber hinaus eine vollständig neue Verpflichtung Chinas, die in dieser Form innerhalb des GATT nicht existiere. China ist hiernach verpflichtet, Ausfuhrzölle und -steuern abzuschaffen und nicht anzuwenden. Die Vorschrift enthalte selbst zwei Ausnahmeregelungen, nämlich für Produkte, die in Anhang 6 zum Beitrittsprotokoll gelistet sind oder wenn die Abgaben in Übereinstimmung mit Art. VIII GATT angewendet werden. 35

Das Panel entschied zu Gunsten der beschwerdeführenden Parteien und versagte China das Recht, Art. XX GATT zur Rechtfertigung der Verletzung des Art. 11.3 APC heranzuziehen.

Zunächst analysierte das Panel den Wortlaut des Art. 11.3 APC sowie den Kontext dieser Bestimmung, d.h. Art. 11.1 und 11.2 APC und Abs. 170, 155 und 156, 342 WPR. Als weiteren Kontext zu der Bestimmung untersuchte das Panel Art. XX GATT. Darüber hinaus prüfte es das Recht zu Regulieren als Grundlage einer Rechtfertigung.

Vgl. WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.107-7.160.

³⁴ *Ibid.*, para. 7.110.

³⁵ *Ibid.*, para. 7.111.

Art. 11.3 APC lautet:

China shall eliminate all taxes and charges applied to exports unless specifically provided for in Annex 6 of this Protocol or applied in conformity with the provisions of Article VIII of the GATT 1994.

Im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 11.3 APC stellte das Panel fest, dass dieser keinen ausdrücklichen Bezug zu Art. XX GATT oder zum GATT im Allgemeinen enthalte.³⁶ Auch ein Vergleich der in Frage stehenden Norm mit Art. 5.1 APC bestätigte nach Ansicht des Panels dieses Ergebnis. Art. 5.1. APC war in einem anderem Streitbeilegungsverfahren bereits durch den AB ausgelegt worden. In diesem Verfahren, China – Audiovisual Products, kam der AB zu einer Anwendbarkeit des Art. XX GATT als Rechtfertigung für die Verletzung des Art. 5.1 APC.³⁷ In Art. 5.1 APC verpflichtet sich China, das Recht zu Handeln "without prejudice to China's right to regulate trade in a manner consistent with the WTO Agreement" zu gewähren. Diese Klausel bedeutete für den AB eine offene Tür, die Ausnahmeregelungen des Art. XX GATT im Rahmen von Art. 5.1 APC anzuwenden. Eine vergleichbare einleitende Formulierung fände sich im vorliegenden Fall in Art. 11.3 APC nicht. Vielmehr enthalte die Bestimmung selbst zwei spezifische Ausnahmeregelungen. Ausnahmen zu dem Verbot von Ausfuhrzöllen und -steuern gelten danach für die in Anhang 6 zum Protokoll genannten Produkte und für solche Abgaben, die in Übereinstimmung mit Art. VIII GATT angewendet werden. Die explizite Inbezugnahme des Art. VIII GATT in Art. 11.3 APC, gerade ohne die Nennung weiterer Bestimmungen des GATT, bedeute entsprechend dem Prinzip expressio unius est exclusio alterius³⁸ einen Ausschluss aller weiteren Regelungen des GATT aus dieser Vorschrift. Das Panel war überzeugt, dass China und die WTO Mitglieder nicht beabsichtigt hatten, Art. XX GATT in Art. 11.3 APC zu integrieren.³⁹

In einem zweiten Schritt analysierte das Panel den Kontext der Norm, hierbei zunächst Art. 11.1 und 11.2 APC. Im Unterschied zu Absatz 3 nähmen diese direkten Bezug auf das GATT, was für das Panel ein deutliches Signal war, dass China bewusst darauf verzichtet habe, die Ausnahmen des GATT in Absatz 3 einzubeziehen. Nach Aussage des Panels würden China und die WTO Mitglieder die Anwendbarkeit der Ausnahmereglungen des GATT in Art. 11.3 APC selbst oder in einer generellen Klausel des Protokolls deutlich gemacht haben, wenn sie eine solche Erweiterung der Reichweite des Art. XX GATT gewollt hätten. Eine andere Möglichkeit, Art. XX GATT für Ausfuhrabgaben zur Anwendung zu bringen, wäre gewesen, diese zusätzlichen Verpflichtungen in die Zugeständnislisten als Anhang zum GATT selbst zu integrieren. Art. XX GATT sei auf diese direkt anwendbar. Hierauf hätten die Vertragsparteien China und die WTO Mitglieder jedoch verzichtet. Die Verpflichtungen sei-

³⁶ *Ibid.*, para. 7.124.

Siehe ĥierzu WTO, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, Report of the Appellate Body vom 21. Dezember 2009, WT/DS363/AB/R, para. 215 ff.

³⁸ Zur Anwendbarkeit des Prinzips iRd Vertragsauslegung vgl. *van Damme*, Treaty Interpretation, 130; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/3, 648.

WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.129.

en im Beitrittsprotokoll und dem Bericht der Arbeitsgruppe selbst enthalten und damit "nur" integraler Bestandteil der WTO Abkommen.⁴⁰

Auch die Vorschriften des WPR lieferten nach der Analyse des Panels keine Hinweise, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen und Art. XX GATT anzuwenden. ⁴¹ Hinsichtlich des Art. XX GATT selbst verwies das Panel auf den Wortlaut "nothing in this agreement" in dieser Norm. "This agreement" nehme deutlich Bezug auf das GATT allein. Andere Abkommen enthielten eigene Ausnahmeregelungen oder bezögen sich explizit auf Art. XX GATT. ⁴²

Zuletzt verwies das Panel darauf, dass die WTO Mitglieder ein inhärentes und souveränes Recht hätten, den Handel zu regulieren. Dieses Recht würden sie jedoch in vielfältiger Weise ausüben, so auch durch die Verhandlung von WTO Abkommen. Mit der Verhandlung der Bedingungen für seinen Beitritt zur WTO habe China dieses Recht ausgeübt und bewusst der Verpflichtung in Art. 11.3 zugestimmt. Das Recht zu Regulieren könne nicht über den WTO Regelungen stehen, da diese ja bereits Ausübung dieses Rechtes seien und die weitere Ausübung dieses Rechtes mitbestimmen würden.⁴³

Die Anwendung der Rechtfertigung des Art. XX GATT im vorliegenden Fall "would change the content and alter the careful balance achieved in the negotiation of China's Accession Protocol. It would thus undermine the predictability and legal security of the international trading system."⁴⁴ China befände sich zwar in einer im Vergleich zu anderen WTO Mitgliedern sehr unterschiedlichen Position, indem es eine nicht in den WTO Abkommen enthaltene Verpflichtung eingegangen ist, nämlich Ausfuhrzölle nicht anzuwenden. Für kaum ein anderes Mitglied gelten vergleichbare Ausfuhrzollregelungen. Dennoch erlaube der Wortlaut des Art. 11.3 APC keine andere Beurteilung.⁴⁵

II. Diskussion der Panelentscheidung

Die Auslegung des Art. 11.3 APC durch das Panel, ob Art. XX GATT im Rahmen dieser Norm zur Rechtfertigung von Rechtsverletzungen herangezogen werden kann, ist auf eine streng am Wortlaut und engeren Kontext dieser Vorschrift orientierte Analyse beschränkt. Es ist zwar zutreffend, dass Wortlaut und Kontext des Art. 11.3 APC die Grundlage für eine Anwendbarkeit des Art. XX GATT bilden müssen. Die Panelanalyse lässt dennoch einen tiefergehenden holistischen Ansatz vermissen, der eine Analyse des Wortlautes unter Betrachtung des inhaltlichen und systematischen Umfeldes sowie Ziel und Zweck der Norm verwirklicht. Darüber hinaus bleibt auch nach dieser Entscheidung der Rechtsstatus des Beitrittsprotokolls innerhalb der WTO

⁴⁰ *Ibid.*, para. 7.136 ff.

⁴¹ *Ibid.*, para. 7.141 ff.

⁴² *Ibid.*, para. 7.153 ff.

⁴³ *Ibid.*, para. 7.155 ff.

⁴⁴ *Ibid.*, para. 7.159.

⁴⁵ *Ibid.*, para. 7.160.

Abkommen fraglich, hier insbesondere die Beziehung zwischen Art. 11.3 APC und anderen Bestimmungen der WTO Abkommen.

1. Beziehung zwischen Beitrittsprotokoll und WTO Abkommen

Das Panel im vorliegenden Streitfall sah sich zunächst mit der Frage konfrontiert, ob die Bestimmungen des Beitrittsprotokolls und des WPR im Rahmen eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens durchgesetzt werden können. Hierzu führte es aus, dass Beitrittsprotokolle als "integrale Bestandteile" zu den WTO Abkommen angesehen werden. So bestimme auch Art. 1.2 des Beitrittsprotokolls Chinas:

The WTO Agreement to which China accedes shall be the WTO Agreement as rectified, amended or otherwise modified by such legal instruments as may have entered into force before the date of accession. This Protocol, which shall include the commitments referred to in paragraph 342 of the Working Party Report, shall be an integral part of the WTO Agreement.

Hierüber seien sich die Parteien des Verfahrens einig gewesen. Darüber hinaus stimmten die Parteien darin überein, dass Verpflichtungen aus den Protokollen und Verletzungen desselben Gegenstand von Streitbeilegungsverfahren sein könnten, ebenso die Verpflichtungen in den Berichten der Arbeitsgruppe, die durch die Einbindung in das Beitrittsprotokoll verbindlich seien. Das Panel wendete auf dieser Grundlage die herkömmlichen Regeln der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen (Art. 31 bis 33 WVK) zur Auslegung des Protokolls an. 46

Das Panel reiht sich damit in die gängige Praxis in anderen Verfahren ein, Protokolle als integrale Bestandteile der WTO Abkommen zu betrachten und aufgrund des Konsenses der Parteien über die Durchsetzbarkeit im Streitbeilegungsverfahren Verletzungen desselben zu prüfen.⁴⁷

Dies sagt über das tatsächliche rechtliche Verhältnis der Verpflichtungen aus dem Beitrittsprotokoll zu den Vorschriften der WTO Abkommen jedoch nichts aus. Auch bleibt hiermit weiter unklar, wie ein Panel bzw. AB über die Durchsetzbarkeit der Protokolle entscheiden würden, wenn die Parteien hierüber nicht einig wären. Fraglich ist damit weiterhin, ob ein Beitrittsprotokoll als integraler Bestandteil der WTO Abkommen zu einem Abkommen der "covered agreements" iSd DSU wird oder aber Abkommen zur Änderung der WTO Abkommen sind. ⁴⁸ Damit im Zusammenhang

⁴⁶ *Ibid.*, para. 7.112 ff.

Vgl. bspw WTO, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, Report of the Panel vom 12. August 2009, WT/DS363/R sowie Report of the Appellate Body vom 21. Dezember 2009, WT/DS363/AB/R; WTO, China – Measures Affecting Imports of Automobile Parts, Report of the Panel vom 18. Juli 2008, WT/DS339/R, WT/DS340/R, WT/DS342/R, para. 7.740 f. sowie Report of the Appellate Body vom 15. Dezember 2008, WT/DS339/AB/R, WT/DS340/AB/R, WT/DS342/AB/R, para. 214.

⁴⁸ Zu dieser Diskussion: *Charnovitz*, Mapping the Law of WTO Accession, 1 (38 ff.); *Qin*, JWT 37 (2003), 483 (508, 509); *dies.* JWT 44 (2010), 127 (137); *Ehlermann/Ehring*, JIEL 8 (2005), 51 (57); vgl. auch *Kennedy*, JIEL 14 (2011), 77 (98).

ergibt sich das Problem, in welchem hierarchischen Verhältnis das Protokoll und die weiteren WTO Abkommen stehen.

Ohne eine umfassende Analyse dieser Fragen vorzunehmen, soll hier nur aufgezeigt werden, dass sich aus dem Verhältnis der Abkommen zueinander die Anwendbarkeit der allgemeinen Ausnahmen der WTO Abkommen im Rahmen des Beitrittsprotokolls ohne Zweifel begründen lässt. Entsprechend Art. XII WTO⁴⁹ werden die Bedingungen eines Beitritts zur Welthandelsorganisation verhandelt. Im Rahmen der Verhandlungen werden in der Regel Bedingungen ausgehandelt, die über die Verpflichtungen der WTO Abkommen hinausgehen (WTO-plus) oder hinter diesen zurückbleiben (WTO-minus) können. Die Beitrittsprotokolle verkörpern diese ausgehandelten Bedingungen. Dies trifft im vorliegenden Fall für das Beitrittsprotokoll Chinas zu, welches umfangreiche zusätzliche und von den Regelungen der WTO Abkommen abweichende Verpflichtungen und Rechte beinhaltet,50 ua die Verpflichtung, keine Ausfuhrzölle zu erheben (Art. 11.3 APC). Vor diesem Hintergrund bringt der Beitritt eines neuen Mitglieds zur WTO eine Änderung der Pflichten, die sich aus den WTO Abkommen ergeben, mit sich, soweit diese durch die Protokolle betroffen sind. Die Änderungen gelten freilich nur im Verhältnis zu dem neuen Mitglied. Hieraus erscheint es nun jedoch konsequent, die Beitrittsprotokolle als speziellere Abkommen zu behandeln, die gegenüber den WTO Abkommen im Konfliktfall vorrangig sind. 51 Sie enthalten den erklärten Willen beider Vertragsparteien, den sie in Kenntnis der bestehenden Regelungen der WTO Abkommen infolge von Verhandlungen bewusst und freiwillig kundgetan haben. Eine grundsätzliche Anwendbarkeit der allgemeinen Ausnahmen der WTO Abkommen ließe sich damit begründen. Die allgemeineren Regelungen der WTO Abkommen ergänzen das Beitrittsprotokoll insoweit, als dass dieses nicht selbst eine Regelung trifft. Dies stünde auch im Einklang mit der Allgemeinen Auslegungsregel zu Anhang 1A zum WTO-Übereinkommen, 52 wonach im Falle eines Widerspruchs die Bestimmungen einer anderen Übereinkunft des Anhangs 1A als das GATT gegenüber den Bestimmungen des GATT maßgebend sind. Die Auslegungsregel selbst ist auf das Verhältnis der WTO Abkommen zu dem Beitrittsprotokoll nicht anwendbar. Dennoch stellt diese eine Regel im Sinne des *lex spe*cialis Prinzips auf. Aufgrund der themenübergreifenden Regelungen des Beitrittsprotokolls, die das gesamte Spektrum der WTO Abkommen umfassen, ist die Interessenlage vergleichbar zu der der handelsspezifischen WTO Abkommen untereinander.

Betrachtet man das Verhältnis von Art. 11.3 APC aus dieser Perspektive, kommt eine Anwendung von Art. XX GATT grundsätzlich in Betracht, soweit die Norm selbst oder das Protokoll insgesamt nichts anderes ergeben, also keine die Anwendbarkeit ausschließende speziellere Regel beinhalten oder die WTO Abkommen keine abweichende Regelung treffen.

⁴⁹ Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, in: Tietje (Hrsg.), Welthandelsorganisation 2009.

Vgl. auch Qin, JWT 37 (2003), 483 (487 ff.); Steger, JIEL 10 (2007), 483 (489).

Vgl. Kewalram, in: Cass/Williams/Barker (Hrsg.), China and the World Trading System, 413 (415); Qin, JWT 44 (2010), 127 (137).

⁵² Allgemeine Auslegungsregel zu Anhang 1A, in: Tietje (Hrsg.), Welthandelsorganisation 2009.

Ein solches Ergebnis steht nicht im Widerspruch zu dem "single undertaking" Konzept der WTO Abkommen (vgl. Art. II:2 WTO), wonach die Abkommen als ein einheitliches Übereinkommen zu betrachten sind. Durch Art. 1.2 APC ist das Beitrittsprotokoll als integraler Bestandteil der WTO Abkommen ein multilaterales Abkommen. Es kann jedoch nicht als "integral part" im Sinne des Art. II:2 WTO angesehen werden. Dieser ist abschließend und erfasst nur die multilateralen Übereinkommen der Anlagen 1, 2 und 3 des WTO-Abkommens (Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation) als Bestandteile. Diese bilden gemeinsam mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation das einheitliche Übereinkommen (single undertaking). Der AB in *Brazil-Desiccated Coconut*⁵⁴ sagte hierzu:

"[...] the WTO Agreement is a single treaty instrument which was accepted by the WTO Members as a 'single undertaking'. Article II:2 of the WTO Agreement provides that the Multilateral Trade Agreements in Annexes 1, 2 and 3 are 'integral parts' of the WTO Agreement, binding on all Members. [...]

The single undertaking is further reflected in the provisions of the WTO Agreement dealing with original membership, accession, non-application of the Multilateral Trade Agreements between particular Members, acceptance of the WTO Agreement, and withdrawal from it. Within this framework, all WTO Members are bound by all the rights and obligations in the WTO Agreement and its Annexes 1, 2 and 3."55 (Fußnote entfernt)

Die Verpflichtungen der WTO Abkommen als "single undertaking" gelten daher auch für China⁵⁶ und zwar in der Form, die diese Abkommen mit dem Beitritt Chinas aufwiesen. Die konkreten Bedingungen sind als einheitliches Abkommen zwischen den Parteien ausgehandelt worden und im Beitrittsprotokoll verankert. Das Protokoll selbst ist jedoch kein Bestandteil im Sinne des Art. II:2 WTO.

Damit ist zugleich gesagt, dass das Konzept eines "single undertaking", welches im Rahmen der Uruguay Runde eingeführt worden ist und durch Art. II:2 WTO für die WTO Abkommen weiterhin gilt,⁵⁷ kein statisches Konzept ist, und auch die Entwicklung des "single undertaking" Ansatzes zeigt, dass er kontextspezifisch zu verstehen und zu interpretieren ist.⁵⁸ Das Konzept des "single undertaking" ist mit der Uruguay Runde entwickelt worden, um der Fragmentierung der Regelungen, die unter dem GATT 1947 vorherrschte, zu begegnen und einheitliche Regeln für alle Staaten ver-

⁵³ Qin, JWT 44 (2010), 127 (132); dies. Chinese JIL 10 (2011), 271 (291).

WTO, Brazil – Measures Affecting Desiccated Coconut, Report of the Appellate Body vom 21. Februar 1997, WT/DS22/AB/R.

⁵⁵ *Ibid.*, 12 f.

Zur Geltung des "single undertaking" Prinzips für der WTO beitretende Länder vgl. Parenti, Legal Issues of Economic Integration 27 (2000), 141 (145).

Vgl. Lanoszka, Mich. St. J. Int'l L. 16 (2008), 655 (662 f.); Steger, JIEL 10 (2007), 483 (488); Kennedy, JIEL 14 (2011), 77 (80); von Bogdandy/Stelzer, in: Wolfrum/Stoll/Kaiser (Hrsg.), WTO, Art. II, Rn. 9.

⁵⁸ Patel, T.R.A.D.E., Working Paper Nr. 15 (2003), 1 (28).

handeln und schaffen zu können.⁵⁹ Mit der Errichtung der WTO wurde es in das WTO-Abkommen aufgenommen, um das Abkommen inklusive seiner Anhänge für alle Mitglieder verbindlich zu machen. Es war somit kein bloßes Konzept mehr, welches Verhandlungen dirigierte und bestimmte.⁶⁰ Für die hier diskutierte Frage bedeutet dies, dass das "single undertaking" Konzept im Kontext der Beitrittsprotokolle zu betrachten ist und Bedeutung im Rahmen der Auslegung der Protokolle erlangt. Insofern kann jedes Beitrittsprotokoll als eine Modifizierung des ursprünglichen in Art. II:2 WTO enthaltenen "single undertaking" verstanden werden, welche einer erneuten Fragmentierung von Rechten und Pflichten Vorschub leistet. Dies ist jedoch von allen Mitgliedern akzeptiert und auch in Art. XII WTO bereits vorgesehen. Im Übrigen gelten jedoch für alle WTO-Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten.

Die Anwendung des Art. XX GATT innerhalb des Beitrittsprotokolls muss somit mit den Rechten und Pflichten des WTO-Abkommens und seiner Anhänge 1 bis 3, an die China gebunden ist, im Einklang stehen. Die Auslegung des Art. 11.3 APC muss berücksichtigen, dass durch Beitrittsprotokolle die einheitlichen Rechten und Pflichten der WTO Abkommen modifiziert werden können, im Übrigen jedoch dieselben Rechte und Pflichten für alle WTO-Mitglieder gelten.

Eine wesentliche Frage der Auslegung lautet hier somit, inwieweit durch Art. 11.3 APC vom Konzept des "single undertakings" des Art. II:2 WTO, d.h. Bindung aller Mitglieder an dieselben Rechte und Pflichten, abgewichen werden sollte.

2. Auslegung des Art. 11.3 APC

Das Panel stellte zutreffend fest, dass der Wortlaut des Art. 11.3 APC keinen ausdrücklichen Bezug zu Art. XX GATT oder zum GATT generell nimmt. Dies macht es erforderlich, sich mit der Bedeutung des Schweigens in einer Vorschrift auseinanderzusetzen, 61 wie dies auch der AB in verschiedenen Verfahren bemerkt:

US – Anti-Dumping Measures on Oil Country Tubular Goods.

"[S]ilence does not exclude the possibility that the requirement was intended to be included by implication."⁶²

US – Carbon Steel:

"'[S]ilent' on a specific issue 'must have some meaning'. "63

von Bogdandy/Stelzer, in: Wolfrum/Stoll/Kaiser (Hrsg.), WTO, Art. II, Rn. 9; Low, WTO Decision-Making, 4.

⁶⁰ Vgl. Kennedy, JIEL 14 (2011), 77 (79 ff.); Lanoszka, Mich. St. J. Int'l L. 16 (2008), 655 (667 ff.).

Vgl. zur Auslegung von Schweigen in den WTO Abkommen allgemein: van Damme, Treaty Interpretation, 126 ff.

WTO, US – Antidumping Measures on Oil Country Tubular Goods (OCTG) from Mexico, Report of the Appellate Body vom 2. November 2005, WT/DS282/AB/R, para. 109.

WTO, US – Countervailing Duties on Certain Corrosion-Resistant Carbon Steel Flat Products from Germany, Report of the Appellate Body vom 28. November 2002, WT/DS213/AB/R, para. 65.

Und:

"[T]he task of ascertaining the meaning of a treaty provision with respect to a specific requirement does not end once it has been determined that the text is silent on that requirement. Such silence does not exclude the possibility that the requirement was intended to be included by implication."⁶⁴

Japan – Alcoholic Beverages II:

"This omission must have some meaning"65

Aber auch der AB zur entgegensetzten Bedeutung in Canada – Patent Term:

"Sometimes the absence of something means simply that it is not there."66

Das Schweigen in Art. 11.3 kann sehr unterschiedliche Bedeutungen haben:

- Die Parteien bedachten Art. XX GATT nicht. Folgt man der hier vertretenen Auffassung, dass das Protokoll nur im Konfliktfall gegenüber dem GATT maßgebend ist, wäre Art. XX GATT hier anwendbar.
- Die Vertragsparteien, China und die WTO, gingen davon aus, dass Art. XX GATT ohnehin anzuwenden sei. Sie unterließen daher wissentlich und absichtlich eine ausdrückliche Verweisung auf diese Norm. Art. XX GATT wäre in diesem Fall anwendbar.
- Sie haben ihr Recht, Art. XX GATT als Rechtfertigung heranzuziehen konkludent aufgegeben, mit der Folge, dass Art. XX GATT als Rechtfertigung entfiele.
- Sie wollten die Anwendbarkeit der allgemeinen Ausnahmen nicht, Art. XX GATT entfiele als Rechtfertigung.
- Die Unklarheit in Art. 11.3 beruht nur auf dem sprachlich mangelhaften Entwurf des Beitrittsprotokolls. Art. XX GATT wäre nach hier vertretener Auffassung anwendbar.

Zu untersuchen ist somit, ob Art. 11.3 APC die Rechtfertigung des Art. XX GATT absichtlich auslässt oder ob nicht vielmehr eine "Regelungslücke" besteht, die durch Art. XX GATT zu schließen wäre. Zu ermitteln ist der Parteiwille bei Vertragsschluss, welche Bedeutung also China und die WTO der Norm gegeben haben.

a) Art. 11.1 und 11.2 APC

In seiner Analyse der Art. 11.1 und 11.2 APC als Kontext des Art. 11.3 APC kam das Panel zu dem Schluss, dass die explizite Inbezugnahme des GATT allein in den Absätzen 1 und 2 ein deutlicher Beweis für die bewusste Vereinbarung Chinas und der WTO-Mitglieder sei, Art. XX GATT im Rahmen von Absatz 3 nicht anwenden

⁶⁴ *Ibid.*, para. 65.

WTO, *Japan – Taxes on Alcoholic Beverages*, Report of the Appellate Body vom 4. Oktober 1996, WT/DS8/AB/R, WT/DS10/AB/R, WT/DS11/AB/R, 18.

WTO, Canada – Term of Patent Protection, Report of the Appellate Body vom 18. September 2000, WT/DS170/AB/R, para. 78.

zu wollen.⁶⁷ Die Prüfung des Panels beschränkte sich hierbei auf einen bloßen Vergleich des reinen Wortlauts der Absätze untereinander. Einen Versuch, den Grund für die unterschiedlichen Formulierungen zu ergründen, unternahm das Panel erst gar nicht.

Die Vorschriften lauten:

- 11.1. China shall ensure that customs fees or charges applied or administered by national or sub-national authorities, shall be in conformity with the GATT 1994.
- 11.2. China shall ensure that internal taxes and charges, including value-added taxes, applied or administered by national or sub-national authorities shall be in conformity with the GATT 1994.
- 11.3 China shall eliminate all taxes and charges applied to exports unless specifically provided for in Annex 6 of this Protocol or applied in conformity with the provisions of Article VIII of the GATT 1994.

Ein Vergleich der Absätze untereinander, unter Berücksichtigung der möglichen Beweggründe für die Referenz ausschließlich in den ersten zwei Absätzen sowie mit Blick auf den Kontext der weiteren Regelungen des Protokolls, ergibt ein von der Interpretation des Panels abweichendes Bild. Absätze 1 und 2 beinhalten die Verpflichtungen, Zollgebühren oder Belastungen bzw. innere Abgaben und Belastungen in Bezug auf Import und Export nur "in conformity with the GATT" anzuwenden. Für beide Absätze finden sich entsprechende Vorschriften im GATT selbst, Art. III und VIII. Im Unterschied hierzu ist die Verpflichtung, keine Ausfuhrabgaben oder Belastungen anzuwenden, die sich aus Art. 11.3 APC ergibt, eine über die Verpflichtungen des GATT hinausgehende WTO-plus Verpflichtung. Das GATT enthält Regelungen zu tarifären Handelsbeschränkungen nur die Einfuhr von Waren betreffend. Dem Verweis "in conformity with the GATT" kommt dementsprechend lediglich eine klarstellende Funktion zu. Dieser soll deutlich machen, dass China hinsichtlich von import- und exportbezogenen Zollgebühren, inneren Abgaben und Belastungen keine über das GATT hinausgehende Verpflichtungen eingegangen ist und dass durch Art. 11.1 und 11.2 APC die entsprechenden Vorschriften des GATT nicht ergänzt, modifiziert oder gar ausgeschlossen werden sollen. Ein Ausschluss des Absatzes drei oder anderer Bestimmungen des Protokolls von der Anwendbarkeit der allgemeinen Ausnahmen des GATT lässt sich hieraus jedenfalls nicht ableiten.68

Eine Gesamtschau der Regelungspraxis innerhalb des Beitrittsprotokolls unterstreicht diese Lesart. Zahlreiche Vorschriften des Protokolls nehmen in unterschiedlichen Formulierungen Bezug auf die WTO Abkommen, das GATT oder andere Übereinkommen und bestimmen damit inzident auch den Umfang und die Reichweite der durch das Protokoll eingegangenen Verpflichtungen. WTO-plus Verpflichtungen enthalten keine Verweise in dieser Form.

WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.138.

Vgl. allgemein zur Inbezugnahme von WTO Vorschriften in Beitrittsprotokollen *Charnovitz*, Mapping the Law of WTO Accession, 1 (70).

Nach Art. 6 APC dürfen staatliche Handelsunternehmen "in compliance with the WTO Agreement" bzw. "in accordance with the WTO Agreement" agieren. Auch das GATT enthält Regelungen für staatliche Handelsunternehmen in Art. XVII GATT. Art. 7 APC betrifft Verpflichtungen hinsichtlich von nichttarifären Maßnahmen. China "shall eliminate [...] or apply non-tariff measures that cannot be justified under the provision of the WTO Agreement." Das GATT trifft in Art. III und XI Regelungen zu nichttarifären Maßnahmen. Art. 8 APC verweist auf die WTO Abkommen sowie das Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren, welche ebenso wie Art. 8 APC Regelungen über Ein- und Ausfuhrlizenzen enthalten. "[C]onsistent with the WTO Agreement, in particular Article III of the GATT" darf China entsprechend Art. 9 APC Preiskontrollen anwenden.

Auch in Art. 5.1 APC findet sich eine solche Bezugnahme. China muss "without prejudice to China's right to regulate trade in a manner consistent with the WTO Agreement" allen Unternehmen das Recht Waren zu handeln ("right to trade") gewähren. Nach der Auslegung des AB in *China – Audiovisual Products* verweist das Protokoll mit dieser Formulierung auf das GATT, insbesondere Art. XX. Auch hier ist der Verweis wieder als Klarstellung zu verstehen, durch den der Umfang der eingegangenen Verpflichtung mitbestimmt wird. Das Recht Waren zu handeln umfasst sowohl Wareneinfuhr als auch Warenausfuhr. Regelungen zur Warenein- und -ausfuhr enthält zweifelsfrei auch das GATT selbst. Diese gelten mit seinem Beitritt zur WTO auch für China und sind bereits Ausdruck seines Rechtes den Handel zu regulieren. Insofern China also das Recht den Handel zu regulieren erneut wahrnimmt, muss es die "Grenzen" des GATT beachten, denen es zugestimmt hat und beigetreten ist. Durch Art. 5.1 APC hat sich China daher verpflichtet, allen Unternehmen das Recht Waren zu handeln zu gewähren und zwar in der Form, die dieses Recht auch durch das GATT bereits erhalten hat. Art. 5.1 ACP ist damit nicht per se eine WTO-plus Verpflichtung.

Nicht zuletzt ist auch das wirtschaftliche und politische System der Volksrepublik China zu beachten. Bei seinem Beitritt zur WTO war China noch immer ein Nichtmarktwirtschaftsland, ein kommunistischer Staat mit einer zentral gesteuerten und verwalteten Wirtschaft. Sein Wirtschaftswachstum basiert seit den 1970er Jahren auf Industrialisierung und einer kontrollierten Zuteilung von Ressourcen. WTO-Regelungen sind hingegen für freie Marktwirtschaften konzipiert, die im Fall Chinas auf ein Nichtmarktwirtschaftsland anzuwenden sind, weswegen das Beitrittsprotokoll seine außergewöhnliche Struktur aufweist. Es ist sehr lang, damit die entsprechende Anwendbarkeit der WTO-Regelungen trotz der besonderen wirtschaftlichen Situation Chinas gewährleistet ist. Darüber hinaus enthält es zahlreiche WTO-plus Vereinbarungen.

Die Verweise auf das GATT in Art. 11.1 und 2 APC stellen sich hiernach als Wiederholungen und Bekräftigungen der GATT Vorschriften dar ohne jegliche Relevanz für deren Anwendbarkeit oder nicht-Anwendbarkeit innerhalb des Protokolls.

⁶⁹ *Qin*, JWT 44 (2010), 127 (140).

b) Art. XX GATT

Artikel XX GATT selbst steht seiner Anwendbarkeit außerhalb des GATT auch nicht entgegen. Das Panel stellte zwar fest, dass dieser mit der Formulierung "nothing in this agreement" eine Beschränkung der Anwendbarkeit auf das GATT enthalte. Hierauf kann es jedoch bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Art. XX GATT auf Verletzungen des Beitrittsprotokolls nicht ankommen. Art. XX GATT sagt aus sich heraus nichts über die Anwendung in anderen Abkommen aus. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Vorschrift dem GATT 1947 entstammt, als keine anderen Abkommen neben dem GATT existierten, somit eine Präklusion von anderen Abkommen in der Vorschrift nicht impliziert sein kann. Darüber hinaus ist nach der hier vertretenen Ansicht ein Beitrittsprotokoll als spezielleres Abkommen zum GATT zu qualifizieren. Die Vorschriften des GATT sind anwendbar, wenn das Beitrittsprotokoll keine spezielleren Regelungen enthält. Nicht zuletzt steht auch die Vertragsautonomie einer solchen Begrenzung des Anwendungsbereichs entgegen. Soweit sich China und die WTO für eine Anwendbarkeit des Art. XX GATT entschieden haben, ist dieser Parteiwille maßgeblich und von der Vertragsfreiheit gedeckt. Hiernach obliegt es den Parteien eines Vertrages, dessen Inhalt zu bestimmen,70 also auch, ob Regelungen anderer Verträge oder Abkommen einbezogen werden sollen oder nicht.

c) "Right to regulate trade"

Die Entscheidung des AB in *China – Audiovisual Products* steht einer möglichen Anwendung des Art. XX GATT im Falle des Art. 11.3 APC ebenfalls nicht entgegen. Gleichzeitig ergibt sich aus der Entscheidung aber auch nicht eine generelle Anwendbarkeit des "right to regulate" und im Zusammenhang damit der allgemeinen Ausnahmen des GATT als Rechtfertigungsgründe für das Beitrittsprotokoll Chinas. Der AB hatte sich in diesem Verfahren erstmals der Frage nach der Anwendbarkeit des Art. XX GATT als Rechtfertigung einer Verletzung des Beitrittsprotokolls gewidmet. Die dem Fall zugrunde liegende Frage war, ob Art. 5.1 APC den Rückgriff auf Art. XX GATT als Rechtfertigung erlaube. Hierfür kam es entscheidend auf die Interpretation der einleitenden Formulierung "China's right to regulate trade in a manner consistent with the WTO Agreement" in Art. 5.1 APC durch den AB an:

"[W]e see the 'right to regulate', in the abstract, as an inherent power enjoyed by a Member's government, rather than a right bestowed by international treaties such as the WTO Agreement. With respect to trade, the WTO Agreement and its Annexes instead operate to, among other things, discipline the exercise of each Member's inherent power to regulate by requiring WTO Members to comply with the obligations that they have assumed thereunder."⁷¹

⁷⁰ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht I/3, 536.

WTO, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, Report of the Appellate Body vom 21. Dezember 2009, WT/DS363/AB/R, para. 222.

Der AB fand schließlich, dass Art. XX GATT als Rechtfertigung des Art. 5.1 APC grundsätzlich anwendbar sei, da dieser durch die einleitende Formulierung direkt einbezogen war.

Die Entscheidung gibt jedoch keine Antwort auf die Frage, ob eine vergleichbare Formulierung wie die des Art. 5.1 APC generell notwendig ist, um das Recht zu Regulieren und Art. XX GATT zur Anwendung bringen zu können. Der AB ist möglicherweise so zu verstehen, dass das den WTO-Mitgliedern inhärente Recht den Handel zu regulieren und damit Art. XX GATT in einem Beitrittsprotokoll nicht notwendig in Bezug genommen werden müssen. Eine solche Interpretation des AB würde bedeuten, dass das Recht den Handel zu regulieren schon von sich heraus in Übereinstimmung mit den im GATT enthaltenen handelsbezogenen Verpflichtungen ausgeübt werden müsste und eine selbstständige Rechtfertigung darstellen würde. Das Auferlegen von Ausfuhrabgaben könnte hiernach durch das Recht zu Regulieren und damit Art. XX GATT gerechtfertigt werden.

Klärungsbedürftig ist daher, ob das Recht zu Regulieren nach dem Verständnis des AB ein abstraktes Recht ist, auf welches sich China jederzeit berufen könnte. Der AB ist wohl so zu verstehen, dass die Mitglieder eine immanente Regulierungsautorität haben. Indem sie Abkommen beitreten und dadurch verbindliche Verpflichtungen eingehen, üben sie diese Macht aus. Sie verpflichten sich so zu bestimmten Grenzen ihres Rechts zu Regulieren. Auf den Handel bezogen sind die WTO Abkommen Ausdruck dieser Machtausübung und als Grenzen des Rechtes den Handel zu regulieren zu verstehen. Insofern sind die Mitglieder an die Verpflichtungen des beispielsweise GATT gebunden. Auch das Beitrittsprotokoll ist eine solche Ausübung. China hat sein Regulierungsrecht durch die Verhandlung der Bedingungen seines WTO Beitritts ausgeübt. Auf diese Weise hat es sich verpflichtet, Ausfuhrzölle nicht einzusetzen.

Ein unbeschränktes Recht zu Regulieren, welches unabhängig über dem Beitrittsprotokoll steht, wäre mit den Verpflichtungen, die China hierin freiwillig eingegangen ist, unvereinbar; das Protokoll und die WTO Abkommen wären redundant. Im Gegenteil, jede weitere Wahrnehmung seiner Regulierungsautorität, wenn diese zulässig ist, muss sich unter Beachtung des GATT und des Beitrittsprotokolls vollziehen.

Der AB urteilte schließlich:

"When what is being regulated is trade, then the reference in the introductory clause to 'consistent with the WTO Agreement' constrains the exercise of that regulatory power such that China's regulatory measures must be shown to conform to WTO disciplines."⁷⁴

⁷² Vgl. hierzu *Pauwelyn*, MJIL 11 (2010), 1 (17 ff.); *Qin*, Chinese JIL 10 (2011), 271 (293 f.).

Vgl. auch das Panel in WTO, *China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials*, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.156 f.

WTO, China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, Report of the Appellate Body vom 21. Dezember 2009, WT/DS363/AB/R, para. 222.

und:

"Any exercise of China's right to regulate trade will be protected under the introductory clause of paragraph 5.1 only if it is consistent with the WTO Agreement."⁷⁵

Insofern ist der Entscheidung klar zu entnehmen, dass der explizite Vorbehalt in Art. 5.1 "[w]ithout prejudice to China's right to regulate trade in a manner consistent with the WTO Agreement" eine wesentliche Voraussetzung für den AB war, Art. XX GATT anzuwenden. In Abwesenheit einer solchen Klausel hätte China keine von dem Protokoll abweichende regulatorische Macht ausüben können und müsste Handelsrechte umfassend gewähren.

Für den vorliegenden Fall des Art. 11.3 APC bedeutet dies, dass China seine Regelungsmacht in Bezug auf Ausfuhrzölle bereits ausgeübt hat. Um also entgegen der Regelung des Art.11.3 APC Ausfuhrzölle zu erheben, müsste die Vorschrift dies ermöglichen und implizieren, was jedoch im Unterschied zu Art. 5.1 APC nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das Recht zu Regulieren kann daher nicht als abstraktes Recht verstanden werden, auf welches sich China jederzeit berufen könnte, ohne dass es einen Bezug hierauf in der fraglichen Norm gibt. Umgekehrt führt aber die mangelnde ausdrückliche Nennung noch nicht dazu, dass die Möglichkeit der weiteren Handelsregulierung aus von Art. XX GATT gerechtfertigten Gründen grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Auch in dieser Hinsicht ist das Schweigen der Norm möglicherweise bedeutsam.

Insoweit lässt sich hier zunächst feststellen, dass die Analyse des Wortlautes unter Betrachtung des inhaltlichen und systematischen Umfeldes des Art. 11.3 APC eine klare Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit des Art. XX GATT nicht zulassen. Der Regelungsgehalt der Vorschrift, ob also Art. XX GATT als Rechtfertigung von Verletzungen des Art. 11.3 APC ausgeschlossen sein soll, offenbart sich jedoch mit einem Blick auf Ziel und Zweck der Norm.

d) Ziel und Zweck

Art. 11.3 APC enthält die Verpflichtung Chinas, "[to] eliminate all taxes and charges applied to exports". Die Vorschrift dient evident einer Ergänzung der Regelungen des GATT. Das GATT selbst regelt importbezogene tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse sowie exportbezogene nichttarifäre Beschränkungen. Ausfuhrabgaben sind nicht Gegenstand des GATT.

Während der Verhandlungen der Bedingungen für Chinas Beitritt zur WTO äußerten die Verhandlungsparteien Bedenken hinsichtlich des exzessiven Gebrauchs solcher Abgaben durch China:

Some members of the Working Party raised concerns over taxes and charges applied exclusively to exports. In their view, such taxes and charges should be eliminated [...]. (Abs. 155 WPR)

⁷⁵ *Ibid.*, para. 230.

Zudem war bereits absehbar, dass innerhalb der Verhandlungsrunden der WTO auf absehbare Zeit keine tarifären Ausfuhrregelungen vereinbart werden würden.

Neben der Vervollständigung der GATT Regelungen begrenzt diese Verpflichtung Chinas Recht zu Regulieren. Das Ausfuhrzollverbot ist Ergebnis der Ausübung dieses Rechtes im Verlauf der Verhandlungen von Chinas WTO Beitritt.

Zweifelhaft ist indes, ob die Vertragsparteien ein solch strenges und uneingeschränktes Verbot beabsichtigten. Auf die im GATT geregelten import- und exportbezogenen Verbote und Beschränkungen sind die Ausnahmen des Art. XX GATT unbestritten anwendbar. Würde das allein in Art. 11.3 APC enthaltene Verbot von Ausfuhrabgaben diese Ausnahmen nicht zulassen, handele es sich im Vergleich zu den Verpflichtungen des GATT bei Art. 11.3 APC somit um eine sehr viel strengere Regelung. Im Vergleich zu anderen WTO-Mitgliedern wäre das Verbot eine viel weitreichendere Verpflichtung.⁷⁶

Als "single undertaking" sind die WTO Abkommen als ein Ganzes zu sehen. Eine kohärente Auslegung des Beitrittsprotokolls erfordert daher die Beachtung der Rechte und Pflichten, die in Ausprägung des "single undertaking" der WTO Abkommen für alle Mitglieder gleichermaßen gelten. Entscheidend ist ergo, ob eine Auslegung des Art. 11.3 APC kohärent ist, die dazu führt, dass auf der einen Seite Art. XX GATT für import- und exportbezogene nichttarifäre Restriktionen und tarifäre Importbeschränkungen anwendbar ist, auf der anderen Seite exportbezogene tarifäre Bestimmungen von diesen Ausnahmen ausgeschlossen sein sollen.

Eine Betrachtung des Regelungssystems des GATT und des Beitrittsprotokolls hinsichtlich einfuhr- und ausfuhrbezogener Handelsbeschränkungen im Zusammenspiel führt zu einer Anwendbarkeit des Art. XX GATT auch im Falle des Art. 11.3 APC. Die Ausfuhrzollregelungen sind nicht als neben den Regelungen des GATT stehend zu betrachten, sondern bilden kumulativ mit diesen ein einheitliches Ganzes. Durch die Einbeziehung von tarifären Ausfuhrregelungen in Ergänzung des GATT beabsichtigten die Parteien keine absolute Verpflichtung, sondern gingen von der generellen Anwendbarkeit der allgemeinen Ausnahmen des GATT aus. Ein Ausschluss der grundsätzlich anwendbaren Regelungen des GATT, soweit keine spezielleren Regelungen im Beitrittsprotokoll getroffen wurden, war somit nicht beabsichtigt.

Diese Interpretation ist im Einklang mit dem "single undertaking" Konzept des Art. II:2 WTO. Für alle Mitglieder gelten dieselben Rechte und Pflichten. China hat sich darüber hinaus weiteren Pflichten unterworfen, die jedoch keine absoluten Pflichten sind. Dieselben Ausnahmen, die für die Pflichten der WTO Abkommen gelten, sollen auch für die zusätzlichen Pflichten anwendbar sein.

F. Ausnahmevorschrift des Artikels XI:2(a) GATT

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, hatte sich das Panel im vorliegenden Verfahren erstmalig mit dem Ausnahmetatbestand des Art. XI:2(a) GATT auseinanderzusetzen und dessen Bedeutung durch Auslegung zu ermitteln.

Vgl. WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.160.

Dies war insbesondere erforderlich, als dass zwischen den Parteien über die Auslegung der verschiedenen Termini der Norm Meinungsverschiedenheiten bestanden. Art. XI:2(a) GATT lautet:

Absatz 1 erstreckt sich nicht auf folgende Fälle:

a) Ausfuhrverbote oder Ausfuhrbeschränkungen, die vorübergehend angewendet werden, um einen kritischen Mangel an Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wichtigen Waren zu verhüten oder zu beheben.

bzw. im englischen Original:

The provisions of paragraph 1 of this Article shall not extend to the following:

(a) Export prohibitions or restrictions temporarily applied to prevent or relieve critical shortages of foodstuffs or other products essential to the exporting contracting party.

I. Die Panelentscheidung in China – Raw Materials

Unter Verweis auf Art. 31 WVK analysierte das Panel sukzessive die Wortbedeutung der verschiedenen in Art. XI:2(a) GATT enthaltenen Begriffe. Tiene Rechtfertigung gemäß Art. XI:2(a) GATT verlangt der Entscheidung zufolge, dass die Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für einen festgelegten Zeitraum angewendet werden, um einen kritischen Mangel einer wichtigen Ware zu verhüten oder zu beheben. Die Wichtigkeit einer Ware bestimme sich dabei nicht subjektiv danach, was das Mitgliedsland als wichtige Ware ansieht. Vielmehr legte das Panel einen objektiven Maßstab an und verlangt, dass die Ware "important", "necessary" oder "indispensable" für ein bestimmtes Mitglied sein müsse. Anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung sei die Wichtigkeit einer Ware für ein bestimmtes Mitglied zu ermitteln. Konkrete bzw materielle Kriterien zur Bestimmung der Wichtigkeit enthalte die Norm selbst nicht. Es komme somit entscheidend auf die besonderen Umstände dieses Mitglieds an, und zwar zu dem Zeitpunkt, in welchem die Beschränkung oder das Verbot angewendet wurden. Nach Auffassung des Panels können daher auch solche Waren eingeschlossen sein, die Ausgangsstoffe für ein wichtiges Erzeugnis oder einen wichtigen Wirtschaftszweig sind. Ein kritischer Mangel erfordere eine Situation, in der die Ware in nur unzureichender Menge verfügbar ist. Der Mangel müsse schwerwiegend sein oder das Ausmaß einer Krise oder Katastrophe erreichen. Eine weitere Einschränkung der Reichweite der Norm bewirkte das Panel dadurch, dass es das Erfordernis eines "kritischen Mangels" im Kontext der gesamten Norm interpretierte. Indem Art. XI:2(a) GATT nur eine "vorübergehende" Anwendung der Beschränkungen oder Verbote ermögliche, erhalte auch die Voraussetzung des "kritischen Mangels" eine zeitliche Perspektive. Ein Mangel, der durch vorübergehende Beschränkungen nicht verhütet oder behoben werden könne, sei nicht im Sinne der Norm "kritisch". Permanente und unbestimmte Maßnahmen seien somit, auch im Sinne einer harmonischen Aus-

Vgl. hierzu und zum Folgenden die Panelentscheidung: WTO, *China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials*, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.249 ff.

legung im Hinblick auf Art. XX(g) GATT, in dessen Anwendungsbereich langfristige Maßnahmen fallen, nicht von Art. XI:2(a) GATT erfasst. Art. XI:2(a) GATT betreffe daher zwar vorbeugende Maßnahmen, jedoch seien solche Maßnahmen ausgeschlossen, die langfristig auf die Vermeidung der Erschöpfung einer endlichen Ressource abzielen.

"The Panel has concluded above that Article XI:2(a) permits the application of restrictions or prohibitions on a limited basis to address 'critical shortages' of 'essential products'. The Panel further concluded that a product may be 'essential' within the meaning of Article XI:2(a) when it is 'important' or 'necessary' or 'indispensable' to a particular Member. This may include a product that is an 'input' to an important product or industry. However, the determination of whether a particular product is 'essential' to a Member must take into consideration the particular circumstances faced by that Member at the time a Member applies a restriction or prohibition under Article XI:2(a). Finally, the Panel concluded that the term 'critical shortage' in Article XI:2(a) refers to those situations or events that may be relieved or prevented through the application of measures on a temporary, and not indefinite or permanent, basis."⁷⁸

Nach Maßgabe seiner Interpretation, prüfte das Panel einzelfallbezogen, ob die Ausfuhrquoten, die China auf Bauxit erhebt, vorübergehend angewendet werden, um einen kritischen Mangel einer wichtigen Waren zu verhüten oder zu beheben.⁷⁹ Die Beurteilung, ob Bauxit eine für China wichtige Ware ist, basierte auf einer Analyse der ökonomischen Umstände in China. Auf der Grundlage der Bedeutung von Bauxit für Chinas Wirtschaft, namentlich die Stahlbranche – China ist weltgrößter Erzeuger von Eisen und Stahl; 70% des in China verbrauchten Bauxit werden in der Stahlerzeugung verwendet; die Branche ist bedeutender Arbeitgeber – erachtete das Panel den Rohstoff als eine für China wichtige Ware. Eine Rechtfertigung der Quoten lehnte das Panel jedoch ab, da diese nicht vorübergehend angewendet wurden, um einen kritischen Mangel zu beheben oder zu verhüten. Die Beschränkungen der Ausfuhr von Bauxit seien in China seit mehr als zehn Jahren in Kraft gewesen, ohne dass erkennbar wäre, wann die Beschränkungen aufgehoben würden. Vielmehr ließen die Maßnahmen erkennen, dass sie bis zur Rohstofferschöpfung in kraft sein würden. Permanente und unbefristete Maßnahmen fielen jedoch aus dem Anwendungsbereich des Art. XI:2(a) GATT heraus. Hierfür gelte Art. XX(g) GATT. Auch läge im Fall Chinas kein kritischer Mangel an Bauxit vor. Selbst unter der Annahme, die durch China behauptete Reichweite der Bauxitvorkommen von schätzungsweise 16 Jahren sei korrekt, begründe dies keine krisenähnlich Situation. Langfristige Maßnahmen würden etwas anderes betreffen als einen kritischen Mangel.

⁷⁸ *Ibid.*, para. 7.306.

⁷⁹ Vgl. hierzu und zum Folgenden die Panelentscheidung: *ibid.*, para. 7.308 ff.

II. Diskussion der Panelentscheidung

Die Auslegung des Art. XI:2(a) GATT durch das Panel ist gewohnt restriktiv und führt zu einer Eingrenzung der Reichweite der Norm. Hierdurch zog das Panel klar eine Grenze zwischen Art. XI:2(a) GATT und Art. XX(g) GATT.

Auffallend ist, dass das Panel sich auf eine bloße Wortlautanalyse beschränkt hat. Konkrete Kriterien, anhand derer die jeweiligen Voraussetzungen zu prüfen wären, wurden nicht erarbeitet. So stellt das Panel lediglich fest, dass eine vorübergehende Anwendung nicht permanent sein dürfe. Einen Maßstab, welchen Zeitraum es als angemessen betrachtet, offenbart es nicht. Die Wichtigkeit einer Ware bestimmt sich nach Ansicht des Panels aufgrund einer Einzelfallbetrachtung. Kriterien, die innerhalb dieser Analyse Bedeutung erlangen können oder einen Vergleichsmaßstab entwickelt das Panel nicht und stellt in seiner Fallanalyse selbst auf ökonomische Kriterien ab. Ebenso sind die Voraussetzungen, die an das Vorliegen eines kritischen Mangels gestellt werden, verschwommen. Einerseits verlangt das Panel das Vorliegen einer krisenähnlichen Situation, ohne näher zu bestimmen, was eine solche ausmacht. Andererseits bemisst es der Voraussetzung "kritisch" einen zeitlichen Aspekt bei und vermischt so die einzelnen Voraussetzungen des Art. XI:2(a) GATT miteinander. Nach der Auslegung des Panels kann eine Situation nur dann "kritisch" sein, wenn sie durch vorübergehende Maßnahmen behoben oder abgewendet werden kann.

Es ist bedauerlich, dass das Panel die Chance, konkrete Prüfungsmaßstäbe zu entwickeln, die eine objektive und rechtssichere Anwendung der Norm ermöglichen würden, nicht ergriffen hat. So bietet Art. XI:2(a) GATT möglicherweise selbst einen Maßstab für die Bedeutung, die eine Ware für ein Mitgliedsland einnehmen muss, indem es neben "anderen wichtigen Waren" schon "Lebensmittel" konkret benennt. "Vorübergehend" verlangt nach der Auslegung des Panels, dass der Zeitraum der Anwendung der Maßnahme bestimmt ist. Offen bleibt, wonach die konkrete Dauer und der festgelegte Geltungszeitraum der Maßnahme zu bestimmen sind bzw. wann eine vorübergehende Maßnahme zu einer dauerhaften wird. Auch sollte (abstrakt) geklärt werden, welche äußeren Faktoren eine krisenähnliche Situation auslösen können. Ein "kritischer Mangel" kann schließlich auch dann vorliegen, wenn diese Situation nicht durch vorübergehende Maßnahmen behoben oder verhindert werden kann (bspw. kann ein Rohstoffausfuhrverbot einen kritischen Mangel nicht beheben, wenn dessen Reserven kurz vor der Erschöpfung stehen). Zu diskutieren ist, ob ein "kritischer Mangel" tatsächlichen einen zeitlichen Aspekt beinhaltet. Alternativ könnte ein kritischer Mangel aufgrund seiner Intensität beurteilt werden.

III. Schlussbemerkungen

Die Entscheidung des Panels in *China – Raw Materials* ist lang herbeigesehnt und in vielerlei Hinsicht bemerkenswert. Sie ist eine lange überfällige Auseinandersetzung mit Handelsbeschränkungen, die auf Rohstoffe angewendet werden, im Kontext der WTO Regelungen. Zu erwarten ist, dass die Entscheidung des Panels Ausgangspunkt weiterführender Diskussionen sein wird, nicht zuletzt auch deshalb, weil insbesondere China umfangreich Berufung eingelegt hat.

Wenig Rechtssicherheit bietet die Entscheidung zukünftigen WTO-Mitgliedern hinsichtlich der Gestaltung der Beitrittsprotokolle. Nach der vorliegenden Entscheidung ist diesen anzuraten, innerhalb der Protokolle das Verhältnis zu den WTO Abkommen zu klären, insbesondere aber alle Vorschriften der WTO Abkommen, die innerhalb des Protokolls Anwendung finden sollen, explizit zu benennen.

Besondere Bedeutung erlangt die Entscheidung dadurch, dass nur ein geringer Teil der von chinesischen Ausfuhrbeschränkungen betroffenen Rohstoffe Gegenstand des Verfahrens war. Insbesondere für die aktuelle Problematik der Seltenerdmetalle (rare earth) kann die Entscheidung richtungsweisend sein. Seltene Erden werden derzeit zu 97% in China produziert, der Export dieser Metalle durch China jedoch massiven Beschränkungen unterworfen.80 Der Sieg, den die EU, US und Mexiko in dem Verfahren errungen haben, bleibt, gerade vor dem Hintergrund, dass China eine grundsätzlich protektionistische Rohstoffpolitik verfolgt, im Ergebnis aber fragwürdig und ist davon abhängig, inwieweit China seinen Verpflichtungen aus den WTO Abkommen und dem Beitrittsprotokoll im Anschluss an dieses Verfahren zukünftig Folge leisten wird. Bislang ist die chinesische Rohstoffpolitik dadurch gekennzeichnet, dass eigene Rohstoffvorkommen in erster Linie für die inländische Produktion zur Verfügung stehen müssen, was durch eine Beschränkung der Ausfuhr durch verschiedenste Mittel erreicht werden soll. Zugleich verfolgt die Politik eine Preisstrategie, um die Weltmarktpreise für bestimmte Rohstoffe möglichst hoch zu halten. Sofern der chinesische Bedarf nicht anhand eigener Vorkommen gedeckt werden kann, gehen chinesische Akteure sehr offensiv im Ausland vor, um Rohstoffe direkt an der Quelle, am Weltmarkt vorbei, zu erwerben.81 Umweltbezogene Aspekte, wie dies China im Verfahren vorbrachte, spielen tatsächlich eine nur sehr untergeordnete Rolle. Dies offenbart sich auch in der Panelentscheidung an zahlreichen Stellen. Trotz der umweltpolitischen Argumentation Chinas stehen immer auch wirtschaftspolitische Erwägungen im Vordergrund.82

Vgl. European Commission, Critical raw materials for the EU, Annex V to the Report of the Adhoc Working Group on defining critical raw materials, Juni 2010, erhältlich im Internet: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/ files/docs/annex-v-b_en.pdf> (besucht am 27. Oktober 2011); Spiegel Online vom 20. Oktober 2011: China kappt Produktion von Hightech-Metallen, erhältlich im Internet: www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,792 935,00.html> (besucht am 27. Oktober 2011); Spiegel Online vom 07. Januar 2011: Regierung fordert mehr High-Tech-Rohstoffe von China, erhältlich im Internet: www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/0,1518,737301,00.html (besucht am 27. Oktober 2011).

Franke, Rohstoffversorgungssicherheit, 28 f.

Vgl. bspw WTO, China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials, Report of the Panel vom 5. Juli 2011, WT/DS394/R, WT/DS395/R, WT/DS/398/R, para. 7.356 und 7.514.

SCHRIFTTUM

- Charnovitz, Steve, Mapping the Law of WTO Accession, George Washington University, Public Law and Legal Theory Working Paper Nr. 237, erhältlich im Internet: www.ssrn.com/abstract=957651> (besucht am 27. Oktober 2011).
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Ehlermann, Claus-Dieter/Ehring, Lothar, Decision-Making in the World Trade Organisation, Journal of International Economic Law 8 (Nr. 1, 2005), 51-75.
- Franke, Martina, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 84, Halle 2009, erhältlich im Internet: http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschung-und-publikationen (besucht am 27. Oktober 2011).
- Kennedy, Matthew, Two Single Undertakings Can the WTO Implement the Results of a Round?, Journal of International Economic Law 14 (Nr. 1, 2011), 77-120.
- Kewalram, Ravi P., WTO dispute settlement and sub-national entities in China, in: Cass, Deborah Z./Williams, Brett G./Barker, George (Hrsg.), China and the World Trading System, Cambridge 2003, 413-420.
- Lanoszka, Anna, The Promises of Multilateralism and the Hazards of 'Single Undertaking': the Breakdown of Decision Making within the WTO, Michigan State Journal of International Law 16 (Nr. 3, 2008), 655-675.
- Low, Patrick, WTO Decision-Making for the Future, World Trade Organization Economic Research and Statistics Division, Staff Working Paper, 2011, erhältlich im Internet: www.wto.org/english/res_e/reser_e/ersd201105_e.pdf> (besucht am 27. Oktober 2011).
- Parenti, Antonio, Accession to the World Trade Organisation: A Legal Analysis, Legal Issues of Economic Integration 27 (Nr. 2, 2000), 141-157.
- Patel, Chandrakant, Single Undertaking: A Straightjacket or Variable Geometry?, Trade-Related Agenda, Development and Equity [T.R.A.D.E.], Working Paper No. 15 (2003), erhältlich im Internet: www.southcentre.org/publications/workingpapers/wp15.pdf (besucht am 27. Oktober 2011).
- *Pauwelyn*, Joost, Squaring Free Trade in Culture with Chinese Censorship: The Appellate Body Report on China-Audiovisuals, Melbourne Journal of International Law 11 (Nr. 1, 2010), 1-22.
- Qin, Julia Ya, Pushing the Limits of Global Governance: Trading Rights, Censorship, and WTO Jurisprudence A Commentary on the *China Publications* Case, Chinese Journal of International Law 10 (Nr. 2, 2011), 271-322.
- The Challenge of Interpreting 'WTO-Plus' Provisions, Journal of World Trade 44 (Nr. 1, 2010), 127-172.
- "WTO-Plus" Obligations and Their Implications for the World Trade Organization Legal System – An Appraisal of the China Accession Protocol, Journal of World Trade 37 (Nr. 3, 2003), 483-522.
- Steger, Debra P., The Culture of the WTO: Why it Needs to Change, Journal of International Economic Law 10 (Nr. 3, 2007), 483-495.
- van Damme, Isabelle, Treaty Interpretation by the WTO Appellate Body, Oxford 2009.

Wolfrum, Rüdiger/Stoll, Peter-Tobias/Kaiser, Karen, WTO – Institutions and Dispute Settlement, Max Planck Commentaries on World Trade Law, Leiden 2006.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print) ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2 Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5 Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6 Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4 Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8 Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9 Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der "Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002" – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7 Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3 Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1 Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Febru-

Heft 11

ar 2003, ISBN 3-86010-647-0

Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1

- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, "Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken" (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krengel, Economic Analysis of Tax Law Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0
- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5

- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbe-ziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0
- Heft 39 Nicole Steinat, Comply or Explain Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, REACH Registration of Imported Substances Compatibility with WTO Rules, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group, August 2005, ISBN 3-86010-796-8

- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO), August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, Chains Across the Rhine, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, The New Governance Structure of the Global Compact Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels Stärken und Schwächen des GATS, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, Transnationale Regulierung der Rechnungslegung International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht, März 2006, ISBN 3-86010-828-X
- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0
- Heft 57 Christian J. Tams, An Appealing Option? The Debate about an ICSID Appellate Structure, Juni 2006, ISBN (10) 3-86010-843-3, ISBN (13) 978-3-86010-843-7
- Heft 58 Sandy Hamelmann, Internationale Jurisdiktionskonflikte und Vernetzungen transnationaler Rechtsregime Die Entscheidungen des Panels und des Appellate Body der WTO in Sachen "Mexico Tax Measures on Soft Drinks and Other Beverages" –, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-850-6, ISBN (13) 978-3-86010-850-5
- Heft 59 Torje Sunde, Möglichkeiten und Grenzen innerstaatlicher Regulierung nach Art. VI GATS, Juli 2006, ISBN (10) 3-86010-849-2, ISBN (13) 978-3-86010-849-9

- Heft 60 Kay Wissenbach, Schadenersatzklagen gegen Kartellmitglieder Offene Fragen nach der
 7. Novellierung des GWB, August 2006, ISBN (10) 3-86010-852-2, ISBN (13) 978-3-86010-852-9
- Heft 61 Sebastian Wolf, Welthandelsrechtliche Rahmenbedingungen für die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen Multilaterale Investitionsverhandlungen oder Rückbesinnung auf bestehende Investitionsregelungen im Rahmen der WTO?, September 2006, ISBN (10) 3-86010-860-3, ISBN (13) 978-3-86010-860-4
- Heft 62 Daniel Kirmse, Cross-Border Delisting Der Börsenrückzug deutscher Aktiengesellschaften mit Zweitnotierungen an ausländischen Handelsplätzen, Oktober 2006, ISBN (10) 3-86010-861-1, ISBN (13) 978-3-86010-861-1
- Heft 63 Karoline Kampermann, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Investitionsschutzrecht mit Blick auf die staatliche Steuersouveränität, Dezember 2006, ISBN (10) 3-86010-879-4, ISBN (13) 978-3-86010-879-6
- Heft 64 Maria Pätz, Die Auswirkungen der Zinsrichtlinie innerhalb der EU und im Verhältnis zur Schweiz, April 2007, ISBN 978-3-86010-904-5
- Heft 65 Norman Hölzel, Kartellrechtlicher Individualrechtsschutz im Umbruch Neue Impulse durch Grünbuch und *Zementkartell*, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-903-8
- Heft 66 Karsten Nowrot, Netzwerke im Transnationalen Wirtschaftsrecht und Rechtsdogmatik, Mai 2007, ISBN 978-3-86010-908-3
- Heft 67 Marzena Przewlocka, Die rechtliche Regelung von Directors' Dealings in Deutschland und Polen – unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz –, Juni 2007, ISBN 978-3-86010-909-0
- Heft 68 Steffen Fritzsche, Open Skies EU-USA an extraordinary achievement!? August 2007, ISBN 978-3-86010-933-5
- Heft 69 Günter Hirsch, Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts, September 2007, ISBN 978-3-86010-922-9
- Heft 70 Karsten Nowrot, The Relationship between National Legal Regulations and CSR Instruments: Complementary or Exclusionary Approaches to Good Corporate Citizenship? Oktober 2007, ISBN 978-3-86010-945-8
- Heft 71 Martin Brenncke, Is "fair use" an option for U.K. copyright legislation? November 2007, ISBN 978-3-86010-963-2
- Heft 72 Rainer Bierwagen, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EG ein Meilenstein in der Reformdebatte? November 2007, ISBN 978-3-86010-966-3
- Heft 73 Murad L.Wisniewski, Employee involvement in multinational corporations A European perspective, Februar 2008, ISBN 978-3-86010-996-0
- Heft 74 Christian Tietje/Karsten Nowrot/Clemens Wackernagel, Once and Forever? The Legal Effects of a Denunciation of ICSID, March 2008, ISBN 978-3-86829-011-0

- Heft 75 Christian Tietje/Bernhard Kluttig, Beschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen Zur Rechtslage in den USA, Großbritannien, Frankreich und Italien, Mai 2008, ISBN 978-3-86829-035-6
- Heft 76 Daniel Scharf, Die Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber Drittstaaten, Juni 2008, ISBN 978-3-86829-048-6
- Heft 77 Martina Franke, Chinas Währungspolitik in der Kritik des US-amerikanischen und des internationalen Wirtschaftsrechts, August 2008, ISBN 978-3-86829-069-1
- Heft 78 Christian Tietje, The Applicability of the Energy Charter Treaty in ICSID Arbitration of EU Nationals vs. EU Member States, September 2008, ISBN 978-3-86829-071-4
- Heft 79 Martin Brenncke, The EU Roaming Regulation and its non-compliance with Article 95 EC, October 2008, ISBN 978-3-86829-078-3
- Heft 80 Katharina Winzer, Der Umzug einer GmbH in Europa Betrachtungen im Lichte der Rechtsprechung des EuGH sowie der aktuellen Gesetzgebung, November 2008, ISBN 978-3-86829-083-7
- Heft 81 Jürgen Bering, Die rechtliche Behandlung von 'Briefkastenfirmen' nach Art. 17 ECT und im allgemeinen internationalen Investitionsschutzrecht, Dezember 2008, ISBN 978-3-86829-101-8
- Heft 82 Clemens Wackernagel, Das Verhältnis von treaty und contract claims in der internationalen Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-103-2
- Heft 83 Christian Tietje, Die Außenwirtschaftsverfassung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-105-6
- Heft 84 Martina Franke, Historische und aktuelle Lösungsansätze zur Rohstoffversorgungssicherheit, Februar 2009, ISBN 978-3-86829-127-8
- Heft 85 Hans Tietmeyer, Währungs- und Finanzmarktstabilität als Aufgabe Rückblick und Perspektiven, März 2009, ISBN 978-3-86829-119-3
- Heft 86 Wolfgang Ramsteck, Die Germany Trade and Invest GmbH und die Reformen der Außenwirtschaftsförderung des Bundes: Eine Kopie des britischen Ansatzes?, März 2009, ISBN 978-3-86829-129-2
- Heft 87 Sven Leif Erik Johannsen, Der Investitionsbegriff nach Art. 25 Abs. 1 der ICSID-Konvention, April 2009, ISBN 978-3-86829-131-5
- Heft 88 Koresuke Yamauchi, Das globale Internationale Privatrecht im 21. Jahrhundert
 Wendung des klassischen Paradigmas des IPRs zur Globalisierung, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-148-3
- Heft 89 Dana Ruddigkeit, Border Tax Adjustment an der Schnittstelle von Welthandelsrecht und Klimaschutz vor dem Hintergrund des Europäischen Emissionszertifikatehandels, Juli 2009, ISBN 978-3-86829-151-3

- Heft 90 Sven Leif Erik Johannsen, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen nach dem Vertrag von Lissabon, August 2009, ISBN 978-3-86829-155-
- Heft 91 André Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung Ein Überblick, September 2009, ISBN 978-3-86829-175-9
- Heft 92 Carsten Quilitzsch, Projektfinanzierung als Mittel zur Umsetzung inter-nationaler Rohstoffvorhaben, Oktober 2009, ISBN 978-3-86829-183-4
- Heft 93 Christian Tietje, Internationales Investitionsschutzrecht im Spannungsverhältnis von staatlicher Regelungsfreiheit und Schutz wirtschaftlicher Individualinteressen, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-218-3
- Heft 94 Carsten Quilitzsch, Grenzüberschreitende Verlustverrechnung bei gewerb-lichen Betriebsstätten und Tochterkapitalgesellschaften in der Europäischen Union Eine ökonomische Analyse, März 2010, ISBN 978-3-86829-259-6
- Heft 95 Christian Maurer, Die gesetzlichen Maßnahmen in Deutschland zur Finanzmarktstabilisierung 2008 und 2009 – verfassungs- und europarechtliche Probleme, April 2010, ISBN 978-3-86829-273-2
- Heft 96 Karsten Nowrot, International Investment Law and the Republic of Ecuador: From Arbitral Bilateralism to Judicial Regionalism, Mai 2010, ISBN 978-3-86829-276-3
- Heft 97 Diemo Dietrich/Jasper Finke/Christian Tietje, Liberalization and Rules on Regulation in the Field of Financial Services in Bilateral Trade and Regional Integration Agreements, Juni 2010, ISBN 978-3-86829-278-7
- Heft 98 Stefan Hoffmann, Bad Banks als Mittel zur Bewältigung der Wirtschafts-krise Ein Vergleich der Modelle Deutschlands, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, Juli 2010, ISBN 978-3-86829-283-1
- Heft 99 Alexander Grimm, Das Schicksal des in Deutschland belegenen Vermögens der Limited nach ihrer Löschung im englischen Register, September 2010, ISBN 978-3-86829-293-0
- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, "Clearstream" Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3

- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/
 Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/
 Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality
 of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4